

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1996

30. Stück

70. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juli 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Eltendorf
71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der die Luftreinhalteverordnung 1990 geändert wird (2. Novelle zur Luftreinhalteverordnung 1990)
72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden
73. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 ausgeführt werden (Bgl. Grundverkehrsordnung)
74. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der eine Geschäftsordnung des Rettungsbeirates erlassen wird

### **70. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juli 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Eltendorf**

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 350/1991 wird verordnet:

#### § 1

Der aus den Gemeinden Eltendorf und Königsdorf bestehende Standesamtsverband Eltendorf wird aufgelöst.

#### § 2

Die vom Standesamtsverband Eltendorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Eltendorf weiterzuführen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
**Ing. Jellasitz eh.**

#### Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 1990 zur Durchführung des Burgenländischen Luftreinhaltegesetzes (Luftreinhalteverordnung 1990), LGBl.Nr. 69, zuletzt geändert durch die 1. Novelle zur Luftreinhalteverordnung 1990, LGBl.Nr. 102/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 ist die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1996“ durch die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1998“ zu ersetzen.
2. Im § 11 Abs. 3 ist die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1996“ durch die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1998“ zu ersetzen.
3. Im § 11 Abs. 4 ist die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1996“ durch die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 1998“ zu ersetzen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
**Dr. Rauter eh.**

### **71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der die Luftreinhalteverordnung 1990 geändert wird (2. Novelle zur Luftreinhalteverordnung 1990)**

Auf Grund des § 3 des Bgl. Luftreinhaltegesetzes, LGBl.Nr. 13/1990, wird verordnet:

### **72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden**

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

## § 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1996 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Apetlon, Gols, Illmitz, Mörbisch am See, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Apetlon, Gols, Illmitz, Mörbisch am See, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Weiden am See;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Apetlon, Breitenbrunn, Deutschkreutz, Eisenstadt, Halbturn, Oggau am Neusiedler See, Rust, Schützen am Gebirge, Weiden am See.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober 1996 zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

## § 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenfläche.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn die Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 15. August 1996 angezeigt wird,
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:  
**Rittsteuer eh.**

## 73. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 ausgeführt werden (Bgl. Grundverkehrsordnung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 Z 1, 9 Abs. 4, 26 Abs. 6, 29 Abs. 4 und 32 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 42/1996, wird verordnet:

## 1. Abschnitt

Vorbehaltsgemeinden, schriftliche Erklärung

## § 1

Vorbehaltsgemeinden

In den nachstehenden Gemeinden sind die Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 über den Rechtserwerb an Baugrundstücken anzuwenden (Vorbehaltsgemeinden):

Frankenau-Unterpullendorf  
Kaisersdorf  
Kobersdorf  
Neudorf  
Pilgersdorf  
Pötzneusiedl  
Weiden bei Rechnitz

## § 2

Schriftliche Erklärung

(1) Für die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 hat der Rechtserwerber ein dem Anhang entsprechendes Formular zu verwenden.

(2) Die Erklärung ist vom Rechtserwerber bzw. den zur Vertretung berufenen Organen zu unterschreiben.

(3) Mit der Erklärung hat der Rechtserwerber Urkunden über den Rechtserwerb, seine Staatsbürgerschaft bzw. seine Gleichstellung mit Inländern vorzulegen.

## 2. Abschnitt

Reisekosten, Aufwandsentschädigung

## § 3

Reisekosten

Den Mitgliedern der Grundverkehrslandeskommission und den Mitgliedern der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie den den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei Benützung eines Kraftfahrzeuges gebührt eine Entschädigung, wie sie Landesbediensteten zusteht.

## § 4

## Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission und der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie für den den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführern beträgt

1. bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 500,— und
2. bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 600,—.

(2) Den Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie dem Berichterstatter der Grundverkehrslandeskommission gebühren im Falle des Abs. 1 Z 1 S 600,—, im Falle des Abs. 1 Z 2 S 800,— als Sitzungsgeld.

(3) Dem Vorsitzenden der Grundverkehrslandeskommission gebühren im Falle des Abs. 1 Z 1 S 700,—, im Falle des Abs. 1 Z 2 S 900,— als Sitzungsgeld.

## 3. Abschnitt

## Landesverwaltungsabgaben

## § 5

Für folgende Amtshandlungen der Grundverkehrskommissionen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. für die Genehmigung von Rechtserwerben nach § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 und
2. für die Entscheidung gemäß §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 49/1991.

## § 6

(1) Die Verwaltungsabgabe ist zu entrichten:

1. von demjenigen, der nach den Bestimmungen des dem Verfahren zugrunde liegenden Vertrages die Kosten des Rechtserwerbes zu tragen hat oder
2. vom Erwerber eines Rechtes, wenn der Vertrag über den Rechtserwerb keine Bestimmung über die Tragung der Kosten enthält oder
3. vom Meistbietenden bzw. vom Überbieter oder Übernehmer.

(2) Für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe haften in den Fällen des Abs. 1 Z 1 oder 2 sämtliche Vertragsschließenden bzw. im Falle des Abs. 1 Z 3 sämtliche Rechtserwerber als Gesamtschuldner.

## § 7

Die Verwaltungsabgabe ist von der Grundverkehrskommission mit Bescheid, mit dem der Rechtserwerb genehmigt wird oder entschieden wird, daß das Meistbot bzw. das Überbot oder der Übernahmsantrag dem Grundverkehrsgesetz nicht widerspricht oder in einem abgedruckten Bescheid nach § 57 AVG vorzuschreiben.

## § 8

(1) Das Ausmaß der Verwaltungsabgabe für Amtshandlungen einer Grundverkehrskommission beträgt:

1. für die Genehmigung von Kaufverträgen und für die Entscheidungen gemäß §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 bei einer Gegenleistung bzw. einer Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages bis einhunderttausend Schilling: 400,— Schilling;  
bis zweihunderttausend Schilling: 500,— Schilling;  
über zweihunderttausend Schilling 2,5 v.T. der Gegenleistung bzw. der Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages, höchstens jedoch 6.000,— Schilling;
2. für die Genehmigung von Pachtverträgen: 400,— Schilling;
3. für die Genehmigung von sonstigen Rechtsgeschäften 400,— Schilling.

(2) Ist der Rechtserwerber Ausländer (§ 2 Abs. 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995) und nicht gemäß § 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 Inländern gleichgestellt, beträgt das Ausmaß an Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen der Grundverkehrslandeskommission:

1. für die Genehmigung von Kaufverträgen und für Entscheidungen gemäß §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 bei einer Gegenleistung bzw. bei einer Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages bis einhunderttausend Schilling: 600,— Schilling;  
bis zweihunderttausend Schilling: 700,— Schilling;  
über zweihunderttausend Schilling: 3,5 v.T. der Gegenleistung bzw. der Höhe des Meistbotes, Überbotes oder Übernahmsantrages, höchstens jedoch 6.000,— Schilling;
2. für die Genehmigung von Pachtverträgen: 600,— Schilling;
3. für die Genehmigung von sonstigen Rechtserwerben: 600,— Schilling.

(3) Verwaltungsabgaben, die nach dem Tausendsatz berechnet werden, sind, wenn sie einen nicht durch fünf teilbaren Schillingbetrag ergeben, auf den nächsten durch fünf teilbaren Schillingbetrag auf- oder abzurunden.

## 4. Abschnitt

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 9

Die §§ 3 bis 8 treten mit 1. Juni 1996 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
**Rittsteuer eh.**

zu § 2 Abs. 1

**ERKLÄRUNG**

gemäß § 9 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996

Herr/Frau	Vor- und Zuname	Geburtsdatum
derzeitiger Wohnsitz		
vertreten durch		

Ich erkläre

- in eigener Sache,  
 als Vertreter der Gesellschaft oder juristischen Person,

Name der Gesellschaft bzw. juristischen Person; Rechtsform	Firmenbuchnummer
Anschrift der Gesellschaft bzw. juristischen Person	Art der Vertretungsbefugnis (einzeln/kollektiv zeichnungsbefugt)

1. das (die) Baugrundstück(e), den (die) Baugrundstücksanteil(e)

Grundst.-Nr.	EZ.	KG.	Haus-Nr.	Whg.-Nr.
--------------	-----	-----	----------	----------

**nicht** als Freizeitwohnsitz zu nutzen oder nutzen zu lassen,

2.  österreichischer Staatsbürger zu sein oder  
 das Baugrundstück in Ausübung der in § 3 Abs. 1 Bgld. GVG 1995 angeführten Rechte zu erwerben,

**und bestätige**, daß mir die im Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 1995 vorgesehenen (auf der Rückseite dieser Erklärung abgedruckten) Rechtsfolgen einer dieser Erklärung entgegenstehenden Nutzung bekannt sind.

.....  
Ort, Datum.....  
Unterschrift**Von der Behörde auszufüllen**

Die Abgabe der Erklärung wird gemäß § 9 Abs. 5 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 bestätigt.

Der Vorsitzende  
der Grundverkehrskommission:  
Der Bürgermeister

.....  
Ort, Datum

#### § 16 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995

Die aus einem Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6, 10 oder 12 oder aus einer Erklärung gemäß § 9 erwachsenen Pflichten des Erwerbers gehen auf die Rechtsnachfolger über.

#### § 17 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995

(1) Solange die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, darf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechtes nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Wird die Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß § 30 Abs. 2 um die Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 Abs. 3 abgegeben, so wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam.

#### § 18 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995

(1) Das Eigentum, das Fruchtnießungsrecht, das Recht des Gebrauchs, die Dienstbarkeit der Wohnung, das Baurecht und das Bestandrecht dürfen im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigeschlossen sind:

1. ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid oder ein Vermerk gemäß § 30 Abs. 4 oder
2. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 oder 13 Abs. 2 oder
3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung.

#### § 19 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995

(1) Ist anzunehmen, daß ein grundbücherlich durchgeführter Rechtserwerb der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, insbesondere weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung oder Erklärung erwirkt worden ist oder weil die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Fragen einzuleiten. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid fest, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt oder die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat der Erwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung anzusuchen oder eine Erklärung nach § 9 abzugeben.

(3) Bescheide nach Abs. 1 und 2 sind auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß eine Entscheidung über die Genehmigung oder über die nachgereichte Erklärung gemäß § 9 auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig versagt, so hat das Grundbuchsgericht die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid gemäß Abs. 2 vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 abgegeben wird.

(5) Wird dem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt, die zunächst fehlende Erklärung abgegeben oder ein Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 3 von Amts wegen zu löschen.

#### § 20 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 19 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrunde liegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, besonders nach einer Anmerkung nach § 19 Abs. 3, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagen der Genehmigung oder durch Ablauf der zweijährigen Frist gemäß § 17 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer die Rückabwicklung dem Erwerber gegenüber verweigern, sofern er weder wußte noch wissen mußte, daß der Rechtsvorgang einer Genehmigung oder einer Erklärung bedurfte oder daß die Voraussetzung für die Genehmigung oder die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Einverleibung eines Erwerbes nach § 19 Abs. 4 gelöscht und erklärt der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist das Grundstück auf Antrag des Veräußerers oder des Erwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsverordnung zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung des Erwerbers.

#### § 34 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. als Verfügungsberechtigter eine gemäß § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Auflage nicht erfüllt oder einhält;
2. Auskünfte gemäß § 14 Abs. 3 verweigert, ausgenommen in den Fällen des § 33 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 620/1995;
3. zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet;
4. die Bestimmungen dieses Gesetzes auf andere Weise umgeht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer eine Erklärung oder einen Antrag nicht in den §§ 9 Abs. 3 und 30 Abs. 2 angeführten Fristen abgibt oder stellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 beginnt die Verjährung erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Im Falle des Abs. 2 beginnt die Verjährung mit der Einbringung des Antrages oder der Abgabe der Erklärung.

- (4) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland oder in einem anderen Bundesland begangen werden.
- (5) Der Versuch ist strafbar.

## **74. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der eine Geschäftsordnung des Rettungsbeirates erlassen wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, wird verordnet:

### § 1

#### Einberufung

(1) Der Rettungsbeirat, im folgenden kurz Beirat genannt, ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (§ 6 Abs. 4) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderhalbjahr einzuberufen. Er ist außerdem auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern so zeitgerecht einzuberufen, daß der Beirat spätestens vier Wochen nach Eintreffen dieses Verlangens bei der Geschäftsstelle (§ 1) zusammentreten kann.

(2) Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich an alle Mitglieder und alle Ersatzmitglieder des Beirates unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung derart zu ergehen, daß sie spätestens am fünften Tage vor der Sitzung jedem Mitglied und jedem Ersatzmitglied zukommt. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung - ohne Einhaltung dieser Frist - auch auf telefonischem oder telegrafischem Wege oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

### § 2

#### Vertretung der Mitglieder des Beirates

Mitglieder des Beirates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

### § 3

#### Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann beschließen, daß über seine Beratungen und die diesen zugrundeliegenden Unterlagen Vertraulichkeit zu bewahren ist.

### § 4

#### Stimmführende Sitzungsteilnehmer

Als stimmführende Sitzungsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und im Verhinderungsfalle deren anwesende Ersatzmitglieder.

### § 5

#### Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Jeder stimmführende Sitzungsteilnehmer kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Ob einem derartigen Antrag Rechnung getragen wird, beschließt der Beirat.

### § 6

#### Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsführung kann er nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

(4) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch das von ihm bestimmte Mitglied der Landesregierung vertreten.

### § 7

#### Beschlußfassung

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens fünf weitere stimmführende Sitzungsteilnehmer anwesend sind. Ist zum Zeitpunkt des vom Vorsitzenden festgelegten Sitzungsbeginns die erforderliche Zahl an stimmführenden Teilnehmern nicht anwesend, so hat der Beirat eine halbe Stunde nach diesem Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zu behandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jeder stimmführende Sitzungsteilnehmer eine Stimme hat. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Wenn es der Beirat beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

## § 8

## Teilnahme von Ersatzmitgliedern

Ein bestelltes Ersatzmitglied ist - ohne Stimmrecht - auch dann berechtigt, an einer Sitzung des Beirates teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

## § 9

Teilnahme von Experten und  
Auskunftspersonen

Bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können vom Vorsitzenden Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Beirat kann erforderlichenfalls über eine generelle Einschränkung der Zahl der beigezogenen Experten und Auskunftspersonen sowie über deren Auswahl für die Teilnahme an der nächsten Sitzung beschließen.

## § 10

## Protokoll

(1) Über den Verlauf jeder Sitzung des Beirates ist vom Vorsitzenden die Anfertigung eines von ihm zu unterzeichnenden Protokolls zu veranlassen, das die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefaßten Beschlüsse sowie jene Beratungsinhalte zu enthalten hat, deren Protokollierung von einem stimmführenden Sitzungsteilnehmer ausdrücklich verlangt ist.

(2) Jedem Mitglied und jedem Einsatzmitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung zu übersenden.

(3) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen, wenn von den stimmführenden Teilnehmern der vorangegangenen Sitzung vor der Sitzung keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden. Ob und inwieweit allfälligen Einwendungen gegen das Protokoll Rechnung getragen wird, beschließt der Beirat.

## § 11

## Geschäftsstelle

Dem Vorsitzenden stehen für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Beirates das Personal und die Einrichtungen der für die Bearbeitung der Angelegenheiten des Rettungswesens zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung zu Verfügung.

## § 12

## Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

## § 13

## Schlußbestimmung

Die im § 1 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Einberufung des Beirates mindestens in jedem Kalenderjahr gilt erstmalig für das zweite Halbjahr 1996.

Für die Landesregierung:  
**Prets eh.**